

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 10. Mai 2024/Stum

Nr. 101'215

Verkehrsordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag des Gemeinderates Hochfelden vom 26. März 2024 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Hochfelden, Gebiet Stadlerstrasse Nord
Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert.
- Chratzbrunnenweg
 - Dorfbachweg
 - Gartenweg
 - Grabenstrasse
 - Grundstrasse, Abschnitt Schachenstrasse bis Lettenstrasse
 - Haslistrasse, Abschnitt Schachenstrasse bis Lettenstrasse
 - Lettenstrasse
 - Schachenstrasse, Abschnitt Stadlerstrasse bis Schulhausstrasse
 - Schulhausstrasse
 - Schulhausweg, Abschnitt Schulhausstrasse bis Gartenweg
 - Sonnenhofstrasse
 - Sonnenhofweg
 - Stadlerstrasse «Usserdorf» (Kat-Nr. 880)
 - Wisacherstrasse

- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h)
bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Bespre-
chung mit Vertretern der Gemeinde Hochfelden sowie dem Massnahmenplan vom 14.03.2024.
Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.
- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen „ZONE
30“ anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Bespre-
chung vor Ort.
- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach
dem Bericht bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone.
- V Diese Verkehrsordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Mass-
nahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die
Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder
weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung (Ziffer I und IX) ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Pub-
likationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen
zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das
Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspoli-
zei-Spezialabteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- VII Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem
Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale rechtsgültig.
- Die Signalisation der rechtsgültigen Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und
hat, unter Vorbehalt abweichender Absprachen, zeitgleich mit der vom Tiefbauamt des Kantons
Zürich lärmschutzbezogenen Umsetzung von Tempo 30 auf der Stadlerstrasse zu erfolgen.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafver-
fahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90
SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der
Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs einge-
reicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die an-
gefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel
sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflich-
tig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

X Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinderat Hochfelden

Kantonspolizei Zürich
Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Martin Kübler